
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebau material oder als Folge von zulässigen Erdbaumaßnahmen

zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

Siehe aber das besondere Ver-

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

bot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weih-nachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Anstaltleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;

Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige /zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stillegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:
- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tier-sport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultra-leichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:
- das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen,
 - das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau-material oder als Folge von Erdbau-maßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;

- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;

- p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:
- Bodenschutzkalkungen im Wald im Ein-

Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfaßt ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern.

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngerverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Die Vorschriften der Düngerverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Die Richtlinie zum Schutz der

vernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäftes Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen; unberührt bleibt:

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Land-

Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu denen den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

schaftsbehörde.

(3) **Allgemeine Gebote**

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

2.1.9 **Naturschutzgebiet „Krumme Grund/Pamelsche Grund“**

(1) **Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 60 ha groß und liegt in der Gemarkung Dahl

Flur: 1, Flurstück: 62 tlw.

Flur: 14, Flurstücke: 66, 97, 98

Flur: 15, Flurstücke: 2 tlw., 5 tlw., 89 tlw.

Gemarkung Paderborn

Flur: 34, Flurstücke: 25 tlw., 27 tlw., 29 tlw., 33 bis 39, 86 tlw., 87, 88

Flur: 35, Flurstücke: 39 tlw., 40, 41, 143 tlw., 174 tlw., 370, 499 tlw., 500 tlw., 504

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschafts-raumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentales der Paderborner Hochfläche, das sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland und Halbtrockenrasen, teilweise naturnahe Mischwälder sowie wärmeliebende Gebüsche und zahlreiche weitere Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung stand-

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerwiesen und -weiden, das Bachbett eines intermittierenden Baches, stellenweise naturnahe Mischwälder, Hecken, wärmeliebende Gebüsche, Feldgehölze und artenreiche Säume.

- ortwidriger Nadelbaumaufforstungen und – bestände,
- zur Sicherung strukturreicher und landschaftsökologisch wertvoller Flächen auf dem militärisch genutzten Standortübungsplatz „Auf der Lieth“.

(2) **Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) **Spezielle Gebote**

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- auf den Halbtrockenrasenflächen die Gehölze stark zurückzudrängen und sie abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen oder sie extensiv mit Schafen zu beweiden;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu entwickeln sowie naturnahe Laubwaldbestände mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen aufzubauen;
- Nadelbaumbestockungen auf Halbtrockenrasenstandorten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laubwaldbeständen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel

Vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

und -säume zu erhalten und zu entwickeln;

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zur Biotopvernetzung zu pflegen bzw. ergänzend anzulegen;
- durch eine Abgrenzung / Abzäunung zu den Kleingartenanlagen im Westen die Ablagerung von Müll, Schutt und organischen Abfällen zu unterbinden.